

Per Mail
info.stellungnahmen@gef.be.ch
Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 30. November 2018

Konsultationsantwort betreffend das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum geplanten SLG Stellung nehmen zu können.

Die BKSE hat sich umfassend in die zur Verfügung gestellten Unterlagen eingearbeitet. Das Ressort „institutionelle Sozialhilfe“ hat die Unterlagen studiert und an der Vorstandssitzung vom 29.11.2018 einen detaillierten Konsultations-Entwurf zur Diskussion gestellt.

Der Vorstand stellt fest:

- Dass weder Fachverbände noch der VBG in die Entstehung des Gesetzes miteinbezogen wurden, was in einem so komplexen und mit den Gemeinden vernetzten Bereich sehr ungewöhnlich ist.
- Die BKSE sieht keinen akuten Handlungsbedarf, diesen bewährten Teil vom SHG zu reformieren. Die Regulierung der institutionellen Sozialhilfe hat sich bewährt, allenfalls ist ein punktueller Reformbedarf vorhanden.
- Die Regelungsdichte des SLG ist zu hoch bzw. nicht stufengerecht.
- Es ergeben sich durch das SLG indirekte Änderungen im SHG, bspw. erwachsene Menschen mit Behinderung; wieso werden die Gemeinden an dieser Stelle erwähnt (Finanzierung und Bereitstellung)?
- Viele Grundsatzfragen sind ungeklärt, wie die Aufsicht über die KiTas und die sinnvolle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Betreuungsgutscheine.
- Weiter wird festgestellt, dass die Frühförderung nicht im Sinne des kantonalen Frühförderkonzepts von 2009 in das Gesetz aufgenommen wurde. Frühe Förderung ist eine Verbundaufgabe, die erst im Zusammenspiel unterschiedlicher Anbieter ihre Wirkung entfaltet. Sie soll in einem eigenständigen Artikel verankert werden, dabei sind auch die Hausbesuchsprogramme und die Spielgruppen aufzuführen. Es fehlt aber eine konkrete Regelung.
- Schliesslich weist die BKSE daraufhin, dass dieses SLG keine oder nur eine mangelhafte Koordination über die Departementsgrenzen hinaus betreibt. Zurzeit wird das FSG erarbeitet, welches ebenfalls Elemente aus dem SLG aufnimmt. Es wird so den Sozialdiensten überlassen, die Koordination zwischen den phasenweisen widersprüchlichen Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten.

Fazit

- Der Vorstand regt aufgrund der obigen Ausführungen an, dass die GEF den vorliegenden Entwurf des SLG zurückzieht.
- Die Vorlage ist derart unausgegoren, dass die BKSE zurzeit von einer ausführlichen Stellungnahme absieht. Eine Stellungnahme würde lediglich die Verwirrung verstärken, die das SLG hervorruft, weil der zur Stellungnahme vorliegende Gegenstand unpräzise ist.
- Der Vorstand der BKSE empfiehlt daher, das SLG „neu zu starten“.
- Dieser Neustart müsste mit den Fachverbänden (z.B. inkl. BKSE) und dem VBG durchgeführt werden. Anschliessend kann das SLG dem Vernehmlassungsverfahren zugeführt werden.
- Die BKSE wird sich gerne an diesem Verfahren/Prozess beteiligen und wird dann ihre bereits ausgearbeitete inhaltliche Stellungnahme gerne zugänglich machen.

Wir hoffen, dass unser Anliegen auf Verständnis trifft und sind bereit, unser Fachwissen in den weiteren Weg mit einzubringen.

Freundliche Grüsse



Daniel Bock
Co-Präsident BKSE
Ressort Kindes- und Erwachsenenschutz



Thomas Michel
Co-Präsident BKSE
Ressort individuelle Sozialhilfe